

Anerkennung von Studien-, Prüfungs- und Praktikumsleistungen

im Studiengang Bachelor Ed./Master Ed. Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik



Das Ausfüllen der Anrechnungsformulare setzt ein vorangegangenes Erstgespräch zum generellen Procedere sowie zu Besonderheiten zu Prüfungsordnung und Modulhandbüchern voraus. Sollten Sie dieses noch nicht wahrgenommen haben, lesen Sie bitte zunächst die [Verfahrensbeschreibung](#) genau durch, verschaffen sich eine [Modulübersicht](#) und vereinbaren anschließend per E-Mail einen Gesprächstermin mit dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden.

(Bachelor: pa.ba-bebi@uni-bamberg.de / Master: pa.ma-bebi@uni-bamberg.de)

Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen, die im hochschulischen Kontext erworben wurden:

Studien-, Prüfungs- und Praktikumsleistungen, die in einem anderen Studiengang, an einer anderen Hochschule in Deutschland, im Fernstudium oder im Ausland erbracht worden sind (auch Abschlussarbeiten), werden im Studiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik anerkannt, wenn zwischen den erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen und den im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen **keine wesentlichen Unterschiede** bestehen.

Anrechnung von Kompetenzen, die im außerhochschulischen Kontext erworben wurden:

Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, werden bei einem Nachweis der **Gleichwertigkeit des Inhalts und Niveaus** zu den zu erwerbenden Kompetenzen im Studium bis zu einem Umfang von max. 50% der Leistungspunkte des Studiengangs angerechnet.

Kriterien für die Prüfung der Anerkennung sind der **Inhalt**, das **Niveau**, die **Lern- und Qualifikationsziele**, der **Workload** und das **Profil der Studien- und Prüfungsleistungen**.

Ausschluss ‚doppelter‘ Anrechnungen

Ausgeschlossen ist die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang, wenn diese Leistungen zum Bestehen des grundständigen Studiengangs beigetragen und den Zugang zum Studium ermöglicht haben.

Mitwirkungspflicht der antragstellenden Studierenden

Studierende, die Kompetenzen und Qualifikationen anerkennen bzw. anrechnen lassen wollen, sind zur aktiven Mitwirkung an dem Verfahren verpflichtet. Antragstellende Studierende haben (nach erfolgter Beratung) proaktiv alle ergänzenden Dokumente, die für die Entscheidung des PA allein auf Papierlage erforderlich sind, zusammen mit dem Antrag einzureichen. Dies beinhaltet Unterlagen wie Zeugnisse, Learning-Agreements, Modulbeschreibungen, u.ä. Im Falle nicht vorzeigbarer Lernergebnisse auch Scripte oder Prüfungen zum Nachweis des Niveaus.

„So muss sich aus den Unterlagen die erworbenen Kompetenzen, der Umfang des Moduls, die Herkunftsinstitution und Ähnliches ergeben. Werden diese Informationen auch auf Nachfrage nicht übermittelt, kann allein dies schon zur Ablehnung des Antrags führen, ohne dass es der Darlegung eines wesentlichen Unterschieds bedürfte.“ (HRK, 2016)

Fristen

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens ist ein Antrag zu stellen. Der Antrag ist **spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters** nach Aufnahme des Studiums beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

Ich habe die aufgeführten Informationen gelesen und verstanden.

Nach Bestätigung wählen Sie bitte das entsprechende Anerkennungsformular.
Dieses ist maschinell auszufüllen und anschließend auszudrucken.
Sollte das direkte Ausfüllen von Ihrem Browser nicht unterstützt werden,
speichern Sie die Dokumente bitte zunächst auf Ihrer Festplatte ab.